

BKS Bank AG

Mitarbeiteraktion 2020 / Bilanzgeld

Prospektersetzendes Dokument

gemäß Art 1 Abs 4 lit i der Verordnung (EU) 2017/1129 iVm. § 13 Abs. 6 KMG 2019

31. März 2020

Inhaltsverzeichnis

DEFINITIONEN	3
1. Firma und Sitz des Emittenten	5
2. Wo sind zusätzliche Informationen über den Emittenten erhältlich?.....	5
3. Gründe des öffentlichen Angebots	5
4. Gesetzliche Bestimmungen, auf Grund deren dieses prospektersetzende Dokument erstellt wurde.....	6
5. Einzelheiten des Angebots	6
5.1. Gegenstand des Angebots	6
5.2. Adressatenkreis	7
5.3. Zeitraum des Angebots.....	7
5.4. Umfang des Angebots	7
5.5. Anzahl und Aufteilung der auszugebenden Aktien.....	7
5.6. Ausgabepreis	7
5.7. Lieferung der BKS-Stammaktien.....	8
5.8. Art der Wertpapiere und die damit verbundenen Rechte	8
5.9. Die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken	8
5.9.1. Allgemeines.....	8
5.9.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin	9
5.9.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen	15
5.9.4. Risikofaktoren in Bezug auf das Angebot und die angebotenen Stammaktien.....	24
5.10. Etwaige mit der Ausgabe oder der Zulassung der Wertpapiere verbundene Auflagen:	29

Definitionen

Abgabenänderungsgesetz 2016	Bundesgesetz, mit dem u.a. das Stabilitätsabgabengesetz geändert wird (BGBl. I Nr. 117/2016 vom 30.12.2016)
BaSAG	Bundesgesetz vom 1. Jänner 2015 über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG idgF)
BKS Bank Konzern	BKS Bank AG sowie alle jene Unternehmen die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland
BörseG 2018	Bundesgesetz vom 26. Juli 2017 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (Börsegesetz 2018 – BörseG 2018) i.d.g.F.
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG) (BGBl. Nr. 532/1993 idgF)
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 i.d.g.F.
Emittentin	BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt, FN 91810s
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 01. Jänner 1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
FMA	Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
going concern	Grundsatz der Unternehmensfortführung: bei der Bewertung von Bilanzposten wird von der Fortführung der Un-

	<p>ternehmenstätigkeit ausgegangen, sofern weder tatsächliche noch rechtliche Gründe dieser Annahme entgegenstehen.</p>
gone concern	<p>Liquidationsansatz: bei der Bewertung wird darauf abgestellt, ob bei einer fiktiven Liquidation die Gläubiger vollständig befriedigt werden können.</p>
idgF	<p>in der geltenden Fassung</p>
ISIN	<p>International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation).</p>
KMG 2019	<p>Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesetz 2019 – KMG 2019) (BGBl. I Nr. 62/2019 idgF).</p>
MVSV 2019	<p>Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Mindestinhalte von Prospekten ersetzenden Dokumenten, über die Veröffentlichung von Prospekten in Zeitungen und über die Sprachenregelung 2019 (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019 – MVSV 2019)</p>
Prospekt-VO	<p>Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG</p>
Tier 1	<p>Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) sind in Artikel 26ff CRR und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff CRR behandelt.</p>
Tier 2	<p>Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Tier 2 Kapitals (Ergänzungskapital) sind in Artikel 62ff CRR behandelt.</p>
WAG 2018	<p>Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018 vom 26. Juli 2017, veröffentlicht im BGBl I Nr.107/2017, i.d.g.F.</p>

1. Firma und Sitz des Emittenten

Der juristische Name der Emittentin lautet „BKS Bank AG“. Die Emittentin hat ihren Sitz in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, und ist im Firmenbuch unter FN 91810s beim Landes- als Handelsgericht Klagenfurt eingetragen.

2. Wo sind zusätzliche Informationen über den Emittenten erhältlich?

Der letzte veröffentlichte Jahresabschluss sowie weitere Geschäftsberichte und Zwischenberichte der Emittentin sind im Internet auf der Website der Emittentin www.bks.at unter dem Menüpunkt „Über Uns“ / „Investor Relations“ / „Berichte & Veröffentlichungen“ jederzeit kostenlos abrufbar.

Auch die innerhalb der letzten 12 Monate in Erfüllung von Publizitätsverpflichtungen erfolgten Veröffentlichungen der Emittentin (Ad-hoc Meldungen und Director's Dealings Meldungen) sind unter www.bks.at unter dem Menüpunkt „Über Uns“ / „Investor Relations“ / „Berichte & Veröffentlichungen“ / „Ad-hoc-Meldungen/ Insiderinformationen“ bzw. unter dem Menüpunkt „Über Uns“ / „Investor Relations“ / „Compliance Informationen“ / „Director's Dealings Meldungen“ jederzeit kostenlos abrufbar.

Unter dem Menüpunkt „Über Uns“ / „Investor Relations“ finden sich auch zahlreiche weitere Informationen zu den Aktien der Emittentin, der Aktionärsstruktur, Aktionärsterminen, Hauptversammlungen, Anleiheemissionen, Corporate Governance, Compliance Informationen und den Organen der Emittentin.

Sollten Sie dazu oder darüber hinaus noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an bks@bks.at.

3. Gründe des öffentlichen Angebots

2020 wird ein Teil des Bilanzgeldes für das Jahr 2019 (dh des jährlichen Mitarbeiterbonus, der sich aus der Zielerreichung wesentlicher Kennzahlen der Emittentin und der Erreichung qualitativer Ziele durch die Mitarbeiter berechnet) in Form von BKS-Stammaktien ausbezahlt. Die Beteiligung der Mitarbeiter stellt ein wichtiges Element der Aktionärsstruktur und eine Verbreiterung der Streubesitzbasis der Emittentin dar.

Der Vorstand der Emittentin hat am 25.03.2020 beschlossen, im Rahmen der Mitarbeiteraktion 2020 Mitarbeitern der Emittentin insgesamt bis zu 30.000 Stück BKS-Stammaktien anzubieten.

Mit diesem Angebot soll den bezugsberechtigten Mitarbeitern und Führungskräften die Möglichkeit geboten werden, sich an der Emittentin zu beteiligen, um so auch eine breitere Streubesitzbasis zu schaffen und die Unabhängigkeit der Emittentin zu sichern. Weiters soll damit die Bindung der Mitarbeiter und Führungskräfte an ihren Arbeitgeber gestärkt werden.

4. Gesetzliche Bestimmungen, auf Grund deren dieses prospektersetzende Dokument erstellt wurde

Dieses prospektersetzende Dokument wird aufgrund der Vorgabe des Art 1 Abs 4 lit i Verordnung (EU) 2017/1129 (Prospekt-VO) iVm § 13 Abs. 6 KMG 2019 erstellt. Art. 1 Abs. 4 lit i Prospekt-VO enthält die folgende Ausnahme von der allgemeinen Prospektspflicht gemäß Artikel 3 Absatz 1 Prospekt-VO: Wenn Wertpapiere derzeitigen oder ehemaligen Führungskräften oder Beschäftigten von ihrem Arbeitgeber oder von einem verbundenen Unternehmen angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, gilt keine Prospektspflicht, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und den Typ der Wertpapiere enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten des Angebots oder der Zuteilung dargelegt werden (sogenanntes prospektersetzendes Dokument). Da die Emittentin dieses prospektersetzende Dokument veröffentlicht hat, ist die Prospektausnahme gemäß Art 1 Abs 4 lit i Prospekt-VO erfüllt.

Die FMA kann gem. § 13 Abs. 6 KMG 2019 durch Verordnung Mindestinhalte für die Dokumente gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. i der Prospekt-VO festlegen, soweit kein delegierter Rechtsakt auf Grund von Art. 1 Abs. 7 der Prospekt-VO erlassen ist. Der gesetzliche Mindestinhalt dieses prospektersetzenden Dokuments wird somit durch § 4 der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Mindestinhalte von Prospekten ersetzenden Dokumenten, über die Veröffentlichung von Prospekten in Zeitungen und über die Sprachenregelung 2019 (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019 – MVSV 2019) festgelegt.

5. Einzelheiten des Angebots

5.1. Gegenstand des Angebots

Die Höhe des jährlichen Bilanzgelds hängt vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin im vergangenen Wirtschaftsjahr ab. Im Geschäftsjahr 2019 liegt das Konzern-Jahresergebnis über dem Ergebnis des vorangegangenen Geschäftsjahres. Die positive Entwicklung ist insbesondere auf die erfreuliche operative Geschäftsentwicklung, das rückläufige Kreditrisiko sowie auf die im Geschäftsjahr 2019 positive Entwicklung der Finanzmärkte zurückzuführen.

Jeder unter dem Mitarbeiterprogramm berechnete Mitarbeiter (siehe gleich unten Punkt 5.2. „Adressatenkreis“), der Anspruch auf Auszahlung seines individuell festgelegten Bilanzgeldes hat, kann entweder bis zu einem Gegenwert in Höhe von EUR 3.000,- oder in Höhe seiner Bilanzremuneration, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist, Stammaktien der BKS Bank AG beziehen. Der Bezug einer Mindestanzahl an BKS-Stammaktien ist dabei nicht vorgesehen.

Führungskräfte haben die Möglichkeit, einen variablen Gehaltsbestandteil durch BKS-Stammaktien bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 3.000,- im Rahmen dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes zu beziehen.

Dieser Bezug von BKS-Stammaktien im Rahmen des freiwilligen Mitarbeiterprogrammes ist Gegenstand dieses Angebots.

5.2. Adressatenkreis

Dieses Angebot richtet sich an alle Mitarbeiter der BKS Bank AG in Österreich sowie an alle von der BKS Bank AG in eine Tochtergesellschaft entsandten Mitarbeiter, die in Österreich lohnsteuerpflichtig sind. Diese Tochtergesellschaften sind:

- 3 Banken IT GmbH
- BKS Immobilien-Service Gesellschaft m.b.H.
- BKS-Service GmbH
- BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H.

5.3. Zeitraum des Angebots

Das Angebot gilt von einschließlich 01. April 2020 bis einschließlich 16. April 2020. Sollte sich der bezugsberechtigte Mitarbeiter dazu entscheiden, sein zustehendes Bilanzgeld für das Jahr 2019 ganz oder teilweise in BKS-Stammaktien zu beziehen, hat er dies spätestens am 16. April 2020 der Emitentin bekannt zu geben.

5.4. Umfang des Angebots

Im Rahmen der Mitarbeiteraktion 2020 (Bilanzgeld) werden insgesamt 30.000 Stück BKS-Stammaktien angeboten.

5.5. Anzahl und Aufteilung der auszugebenden Aktien

Je Mitarbeiter ist für den freiwilligen Bezug keine Mindest-Stückanzahl vorgesehen. Die relevante Stückzahl an BKS-Stammaktien, die ein Mitarbeiter freiwillig zeichnen kann, ist einerseits mit der vereinbarten Höhe der Bilanzremuneration (inklusive der Aktienzuteilung aus der Bilanzremuneration¹) begrenzt. Andererseits ist die Obergrenze in Höhe von EUR 3.000,- zu berücksichtigen. Maßgeblich ist der jeweils niedrigere Betrag. Die Obergrenze von EUR 3.000,- kann nicht überschritten werden.

Führungskräfte haben die Möglichkeit, einen variablen Gehaltsbestandteil der durch BKS-Stammaktien bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 3.000,- im Rahmen dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes zu beziehen.

5.6. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis der BKS-Stammaktien entspricht dem aktuellen Schlusskurs der BKS-Stammaktien an der Wiener Börse am letzten Tag der Zeichnungsfrist (siehe 5.3.). Der Börsenkurs kann auf der

¹ Erhält ein Mitarbeiter eine Bilanzremuneration von EUR 1.000,- oder mehr, so wird automatisch $\frac{1}{4}$ der Bilanzremuneration in BKS-Stammaktien zugeteilt.

Website der Wiener Börse AG unter www.wienerborse.at eingesehen werden. Der zur Verfügung stehende Betrag wird durch den Börsenkurs dividiert und auf volle Aktien abgerundet.

5.7. Lieferung der BKS-Stammaktien

Die im Rahmen dieser Mitarbeiteraktion angebotenen BKS-Stammaktien werden voraussichtlich am 24. April 2020 geliefert und auf die bekanntgegebenen Wertpapierdepots übertragen.

Bei einer Überzeichnung des Angebots, dh wenn insgesamt mehr als die angebotenen 30.000 Stück BKS-Stammaktien gezeichnet werden, erfolgt die Zuteilung prozentuell entsprechend dem Verhältnis der Überzeichnung zur Gesamtzahl der angebotenen BKS-Stammaktien, dh jeder Mitarbeiter sowie jede Führungskraft erhält im Ausmaß der Überzeichnung eine prozentuell niedrigere Zuteilung (Beispiel: bei einer Überzeichnung von 5% erhalten alle Mitarbeiter und Führungskräfte eine um 5% geringere Zuteilung). Dabei behält sich die BKS Bank AG notwendige Kürzungen bei der Zuteilung vor.

5.8. Art der Wertpapiere und die damit verbundenen Rechte

Im Rahmen der Mitarbeiteraktion 2020 (Bilanzgeld) werden auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag von je EUR 2,00 am Grundkapital der Emittentin angeboten. Die Stammaktien notieren an der Wiener Börse (Amtlicher Handel, Standard Market Auction) und haben die ISIN AT0000624705.

Die angebotenen Stammaktien verbriefen eine Beteiligung an der BKS Bank AG, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht besteht. Mit jeder Stammaktie sind verschiedene Mitwirkungs-, Vermögens-, und Kontrollrechte verbunden. Dazu gehört insbesondere das Recht auf Bezug einer von der Hauptversammlung beschlossenen Dividende. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals ist mit den Stammaktien grundsätzlich das Recht auf den Bezug neuer Aktien verbunden, wenn dieses Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wurde. Im Falle einer Liquidation der Emittentin haben die Aktionäre einen Anspruch auf das nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger verbleibende Vermögen.

5.9. Die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken

5.9.1. Allgemeines

Der Erwerb von und die Investition in die angebotenen Stammaktien der BKS Bank AG ist für den Erwerber mit Risiken in Bezug auf die Emittentin, in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und in Bezug auf die Stammaktien verbunden. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht

bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse oder deren Kombination kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Aktionären zu erfüllen. Als Ergebnis können die Aktionäre einen Teil oder ihr gesamtes Investment verlieren (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen kann).

Der Inhalt dieses prospektersetzenden Dokuments ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2018. Die BKS Bank AG trifft in diesem prospektersetzenden Dokument keine Aussagen zu steuerrechtlichen Aspekten in Zusammenhang mit diesem Angebot und den steuerlichen Folgen der Zeichnung von BKS-Stammaktien. Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich eine wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung vor Zeichnung von Stammaktien der Emittentin durch einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

Soweit in diesem prospektersetzenden Dokument personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren dargestellt. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

5.9.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BKS Bank Konzerns Nachteile zu erleiden

Der Geschäftsverlauf der Emittentin wird wesentlich vom Geschäftserfolg des BKS Bank Konzerns beeinflusst. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des BKS Bank Konzerns birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die Emittentin ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Zusätzlich ermöglichen die stetigen technologischen Fortschritte und Entwicklungen im E-Commerce-Bereich es Nicht-Banken und anderen neuen Wettbewerbern Produkte und Dienstleistungen anzubieten, die traditionell ausschließlich von Banken angeboten wurden, was den Wettbewerb in Zukunft weiter verschärfen dürfte. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken, Finanzdienstleistern und neuen Wettbewerbern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimmarkt Österreich, kann die Gewinnmargen unter Druck setzen und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass die Kernkapitalquote für ein unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage der Emittentin betrifft, nicht ausreichend ist

Die Emittentin verfügt konsolidiert im BKS Bank Konzern über eine Kernkapitalquote von 12,7 % per 31.12.2019 (Eigenmittel nach CRR in Relation zur Bemessungsgrundlage gemäß CRR). Es ist aus heutiger Sicht nicht vorhersehbar, ob diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, ausreichend ist.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten

Die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin sowie deren Profitabilität hängen vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten stellen sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise aufgrund einer Änderung der Zinssätze, verändert dar. Derartige Umstände, die zu nachteiligen Refinanzierungsmöglichkeiten führen, können sich negativ auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt

Die Emittentin erhält Zinsen aufgrund der Gewährung von Krediten und anderer Kapitalanlagen und leistet entsprechend Zinsen an Anleger und Investoren. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Emittentin. Das Zinsänderungsrisiko umfasst Risiken in Bezug auf Inkongruenzen zwischen der Laufzeit und der Zinsanpassung von Aktiva und Verbindlichkeiten, sowie außerbilanzielle kurz- und langfristige Positionen (Zinsanpassungsrisiko), Risiken bei Änderungen der Steigung und der Form der Zinsstrukturkurve (Zinsstrukturkurvenrisiko), Risiken bei der Absicherung eines Zinsänderungsrisikos durch eine Risikoposition, die unter leicht unterschiedlichen Konditionen neu bewertet wird (Basisrisiko) sowie Risiken bei Optionen, einschließlich eingebetteten Optionen (z.B. der Verkauf von festverzinslichen Produkten durch Verbraucher wenn sich die Marktzinsen ändern (Optionsrisiko)). Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und Währungskursen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen können. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbsslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse sowie der Gold- und Rohstoffpreise. Auch die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Veränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches der

Emittentin. Das Eintreten des Marktrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der Emittentin an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist. Es bildet negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei Eigenveranlagungen im Bankbuch, etwa Wertpapier- oder Geldmarktveranlagungen sowie bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner der Emittentin trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Risiko, aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs und Risiko, dass die Emittentin ihre Geschäftsstrategien in einzelnen Ländern nicht realisieren kann

Die Emittentin ist in Österreich, Slowenien, Kroatien, Italien, Ungarn und der Slowakischen Republik tätig. Die von der Emittentin verfolgten Geschäftsstrategien in den Regionen außerhalb Österreichs beruhen auf Annahmen auf Basis der bisherigen Wirtschaftsentwicklungen in diesen Ländern. Sollten sich diese Geschäftsperspektiven nicht in der von der Emittentin erwarteten Weise realisieren oder Konjunkturerwartungen infolge von globalen Wirtschafts- und/oder Finanzkrisen revidiert werden müssen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Schwächen des Rechtssystems und/oder Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Der BKS Bank Konzern verfügt in Kroatien, Slowenien und der Slowakei über eine Niederlassung und eine Leasing-Tochter, mit dem Ziel weiterer Markterschließung. Das Rechtssystem in diesen Staaten hat sich in den letzten Jahren aufgrund der umgesetzten europäischen Gesetze und Richtlinien sowie europäischer Verordnungen weiterentwickelt. Es bestehen jedoch nach wie vor Unsicherheiten, insbesondere in Bezug auf die Anwendungs- und Auslegungspraxis bestehender oder künftiger Rechtsvorschriften durch nationale Gerichte und Verwaltungsbehörden. Zudem besteht das Risiko,

dass lokale Unternehmen gegenüber international tätigen Unternehmen, wie dem BKS Bank Konzern bevorzugt werden. Solche Schwächen des Rechtssystems und/oder die Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko)

Ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen können sich negativ auf die von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen auswirken und zum Beispiel zu Veräußerungsverlusten, Dividendenausfall oder Teilwertabschreibungen führen. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass sie ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Überdies besteht für die Emittentin das Risiko, dass sie im Bank- oder Handelsbuch gehaltene Positionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu schlechteren Konditionen veräußern kann. Die Verwirklichung des Liquiditätsrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Geldhandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

Die Emittentin ist bei Handelsgeschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner („Kontrahenten“, insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus

und auf den realen Ertrag, der durch die Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs

Aufgrund der Geschäftstätigkeit des BKS Bank Konzerns außerhalb Österreichs, darunter Länder, die nicht den Euro als Gemeinschaftswährung führen bzw. deren nationale Währungen nicht an den Euro gekoppelt sind (das sind Ungarn und Kroatien), besteht ein Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen. Die Emittentin erwirtschaftet einen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro, sondern in anderen Währungen, insbesondere in der Kroatischen Kuna (HRK) und zu einem geringeren Teil in ungarischen Forint (HUF). Die Tochtergesellschaft der Emittentin (BKS Leasing Croatia d.o.o.) ist aufgrund ihrer regionalen Tätigkeit selbst nur einem unwesentlichen Wechselkursrisiko ausgesetzt. Sie bilanziert jedoch in der Landeswährung, sodass die entsprechenden Positionen bei der Konsolidierung im Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin in Euro umgerechnet werden müssen. Schwankungen der Wechselkurse können sich daher unvorteilhaft auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Mögliche Fehleinschätzungen und Misserfolge im Laufe von Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben

Ein Teil der Unternehmensplanung der Emittentin besteht darin, Akquisitionen zu tätigen, wobei vor allem kartellrechtliche oder ähnliche Regelungen Akquisitionen erschweren. Weiters sind Akquisitionen mit erheblichen Investitionen und Risiken verbunden. Mögliche Fehler, z.B. im Planungsstadium, bei der Bewertung des Zielunternehmens, der Einschätzung künftiger Synergien oder der Integration des Zielunternehmens in das eigene Unternehmen können nicht ausgeschlossen werden. Solche Fehleinschätzungen sowie sonstige Misserfolge im Zusammenhang mit Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko)

Unter operationellem Risiko versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfällen. Die Verwirklichung derartiger Risiken kann bei der Emittentin zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen und sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Darüber hinaus können Marktteilnehmer neue Produkte oder Dienstleistungen einführen, wobei der BKS Bank Konzern möglicherweise kurzfristig nicht in der Lage wäre, konkurrenzfähige Produkte einzuführen. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, muss die Emittentin ihr bestehendes Produktangebot kontinuierlich anpassen, weiterentwickeln und neue Produkte auf den Markt bringen, damit sie den besonderen Serviceanforderungen gerecht werden kann. Angesichts dessen, muss die Emittentin für

die Anforderungen des Online-Bankings und der technologischen Trends angemessene finanzielle Mittel bereitstellen. Die Bestrebung, bestehende Produkte und Technologien zu verbessern, beinhaltet inhärente Risiken, welchen die Emittentin möglicherweise nicht erfolgreich entgegensteuern kann. Dies kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS Bank Konzerns

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS Bank Konzerns aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Emittentin in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Interessenkonflikte der Organmitglieder können einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IKT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Die IKT-Systeme der Emittentin sind für ihren wirtschaftlichen Erfolg mitverantwortlich. Die Emittentin ist insbesondere auf die eigene Online-Banking-Plattform angewiesen, welche stetige Weiterentwicklung und Investitionen erfordert, um neuen technologischen Entwicklungen und Veränderungen in der Branche Rechnung zu tragen. Auch aufgrund regulatorischer Veränderungen und Innovationen bei Produkten und Dienstleistungen ist die Entwicklung der Online-Banking-Plattform von großer Bedeutung. Wenn die Emittentin keine Verbesserungen, Entwicklungen oder Änderungen an ihrer Online-Banking-Plattform und anderen IKT-Systemen durchführt, kann dies Betriebsstörungen, Reputationsschäden, regulatorische Überprüfungen und erhebliche zusätzliche Kosten zur Folge haben. Zudem ist die Emittentin dem Risiko von Sicherheitsmängeln an ihren IKT-Systemen ausgesetzt, die aufgrund von Zugriffen nicht autorisierter Benutzer auf Netzwerkressourcen oder anderen Formen von Cyber-Attacken oder Internet-Straftaten, einschließlich dem Gebrauch von Viren und Trojanern, entstehen. Solche Sicherheitslücken können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen, Auswirkungen auf die Veröffentlichung von vertraulichen Informationen haben, erhebliche finanzielle und/oder rechtliche Belastungen erzeugen so-

wie den Ruf der Emittentin schädigen. Der Schutz der IKT-Systeme der Emittentin gegen Sicherheitslücken kann gegen Bedrohungen, die durch neue Technologien, steigendes Vertrauen in das Internet und der steigenden Raffinesse solcher Attacken entstehen, unzureichend sein. Ausfälle und Unterbrechungen und Cyber-Angriffe auf die Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw. des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)

Der Erfolg der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei ihr zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen Nachteil auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Weiters kann ein Schaden für die Emittentin daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel wären. Damit verbunden wäre auch die Gefahr, dass die für die Emittentin notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt wäre.

5.9.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist

Die Emittentin operiert auf Grundlage der derzeit geltenden politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Die Emittentin ist dem Risiko von Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Beschlossene Gesetzesänderungen und Änderung der Gerichts- und Verwaltungspraxis in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin tätig ist, können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen und zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Risiko im Hinblick auf die Vorschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

Um zu verhindern, dass Kreditinstitute ihre Verbindlichkeiten auf eine Art und Weise strukturieren, die die Effektivität des Instruments der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente (Abschreibung oder Umwandlung von Eigenmittelinstrumenten) sowie des Instruments der Gläubigerbeteiligung (bail in) im Sinn des BaSAG gefährdet, müssen die Institute zu jeder Zeit einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Form eines Prozentanteils an ihren Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmitteln vorhalten, der von der FMA vorgeschrieben wird („MREL“). Zum Datum dieses prospektersetzenden Dokuments wurde der Emittentin durch die FMA ein Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Höhe von 15,69 % der Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmittel (Total Liabilities and Own Funds, TLOF) auf

konsolidierter Ebene vorgeschrieben. Die MREL-Quote wird von der Emittentin erfüllt. Diese Mindestanforderungen und das damit allenfalls verbundene Erfordernis der Bildung zusätzlicher Eigenmittel können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen

Zusätzlich zu den bankenrechtlichen Vorschriften müssen Banken eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts und Pensionsrechts einhalten. Diese rechtlichen Regelungen und ihre Auslegung entwickeln sich stetig weiter.

- Stabilitätsabgabe

Es besteht das Risiko, dass die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“), zuletzt geändert durch das Abgabenänderungsgesetz 2016 (BGBl I Nr. 117/2016), sowie sonstige Änderungen der rechtlichen Regelungen oder deren Auslegung zu einem erhöhten Kostenaufwand führen, der sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken kann. Insbesondere können Änderungen im Bereich des Steuerrechts die Steuerbegünstigungen für Anleger streichen oder zu einer höheren Steuer für Anleger führen. Dieses kann zu einem Rückgang der Investitionsbereitschaft der potenziellen Anleger führen und sich ebenfalls negativ auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

- Insolvenzordnung

Im Jahr 2017 wurde die Insolvenzordnung einer Änderung durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 („IRÄG 2017“) unterzogen. Das IRÄG 2017 stellt eine wesentliche Änderung des Privatinsolvenzrechts dar, worunter im Bereich des Abschöpfungsverfahrens eine Streichung der Quote von 10% stattgefunden hat sowie die Abtretung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens des Schuldners auf fünf statt sieben Jahre verkürzt wurde. Durch das IRÄG 2017 kann der Fall eintreten, dass Konsumenten von ihren Schulden befreit werden, ohne eine Zahlung geleistet zu haben. Des Weiteren könnte dies zu einer niedrigeren Anzahl an Insolvenzverfahren sowie weniger Sanierungen führen. Folglich kann sich daraus eine verminderte Erholung notleidender Privatkundenkredite ergeben und nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

- Kapitalpuffer

Die Artikel 128 bis 140 der CRD IV führen Bestimmungen ein, die von den Kreditinstituten fordern, zusätzlich zum CET 1 Kapital über neu definierte spezifische Kapitalpuffer zu verfügen, um die Eigenmittelanforderungen gemäß CRR und jegliche potenzielle zusätzliche Eigenmittelanforderung der Säule II, zu erfüllen. In Österreich wurden diese Bestimmungen in den §§ 23 bis 23d BWG umgesetzt. Der gemäß § 23 BWG geforderte Kapitalerhaltungspuffer beträgt 2,5%. Die Kapitalpufferverordnung der FMA („KP-V“) bestimmt (i) die Berechnung, Festlegung und Anerkennung der antizyklischen Kapitalpufferquote gemäß § 23a (3) BWG; (ii) die Festlegung der Kapitalpufferquote für systemische

Verwundbarkeit und für systemisches Klumpenrisiko (= Systemrisikopuffer) gemäß § 23d (3) BWG, die auf konsolidierter Ebene zu ermitteln ist; (iii) die Festlegung der Kapitalpufferquote für andere systemrelevante Institute („O-SII Puffer“) gemäß § 23c (5) BWG, die auch auf konsolidierter Ebene zu ermitteln ist; und (iv) die nähere Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen gemäß § 24 (2) BWG (letzteres betrifft die Berechnung des maximalen ausschüttungsfähigen Betrages).

Gemäß KP-V beträgt derzeit die antizyklische Kapitalpufferquote für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen 0,00 %. Außerdem können nationale Kapitalpufferquoten anwendbar sein, die durch die zuständige Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaates oder Drittstaates für dort belegene wesentliche Kreditrisikopositionen festgelegt werden. Werden solche nationalen antizyklischen Kapitalpufferquoten von über 2,50 % festgelegt, ist eine nach oben begrenzte antizyklische Kapitalpufferquote von 2,50 % heranzuziehen. Für die Emittentin ist folgender antizyklischer Kapitalpuffer der anderen EU-Mitgliedstaaten von Bedeutung: 1,5 % in der Slowakei, 2,5 % in Schweden und 2,5% in Norwegen. Für die Emittentin gelten mangels (globaler) Systemrelevanz keine Erleichterungen gem. § 23b (7) bis (9) bzw. § 23c (8) BWG hinsichtlich der kombinierten Kapitalpufferanforderungen (§ 2 Z 45 BWG).

Zusätzlich sind gemäß § 70 Abs 4a Z 1 Bankwesengesetz (BWG), BGBl. 532/1993 idgF, iVm § 69 Abs 2 und 3 BWG jederzeit auf konsolidierter als auch auf unkonsolidierter Ebene zusätzliche Eigenmittel in Höhe von zumindest 1,70 %, sohin eine SREP-Gesamtkapitalquote in Höhe von zumindest 9,70 % zu halten, davon

- zumindest 56,25 % in Form von hartem Kernkapital gemäß Art 92 Abs 2 lit a CRR (entspricht mindestens 0,96 %) und
 - zumindest 75 % in Form von Kernkapital gemäß Art 92 Abs 2 lit b CRR (entspricht mindestens 1,28 %).
- Review der CRR und Überarbeitung der bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen

Als Teil der fortlaufenden Bemühungen, die bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, kam es im Dezember 2018 zu einer Einigung in den Trilogverhandlungen zwischen EU-Parlament, Rat und Kommission. Am 16. April 2019 hat das EU-Parlament die Einigung in den Trilogverhandlungen gebilligt. Die neuen Vorschriften für Banken wurden im Juni 2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Während die Richtlinie (EU) 2019/878 bis Ende Dezember 2020 in nationales Recht umzusetzen ist, wird die Verordnung (EU) 2019/876 ab Ende Juni 2020 anzuwenden sein. Zentrale Punkte der Reform sind:

- die Stärkung der Robustheit und der Risikosensitivität der Standardansätze zum Kredit- und zum operationellen Risiko
- die Beschränkung des Gebrauchs interner Modelle
- die Ergänzung der risikogewichteten Kapitalunterlegung durch eine finalisierte Leverage Ratio sowie die Einführung eines Floors für interne Modelle mit der Grenze von 72,5% der Standardansätze.

- Die Einigung betrifft unter anderem die Punkte:
 - o Änderungen beim Kreditrisiko, Standardansatz und Interne-Rating basierter Ansatz
 - o Neuer Marktrisikoansatz im Handelsbuch
 - o Änderungen bei MREL
 - o Eine verbindliche Net Stable Funding Ratio
 - o Eine verbindliche Leverage ratio von 3%
 - o Säule 2- Capital Guidance.

Für die Emittentin von Bedeutung sind Neuerungen im Standardansatz für Kreditrisiken, Neuerungen im Bereich MREL und die Ausführungen zur Leverage Ratio.

- MiFID II / MiFIR

Die europäischen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Wertpapierdienstleistungen und regulierte Märkte, die durch die Richtlinie 2004/39/EG festgelegt wurden, wurden durch die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) und die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Markets in Financial Instruments Regulation – „MiFIR“) aktualisiert. MiFID II wurde in Österreich mit dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) umgesetzt und ist gemeinsam mit der unmittelbar anwendbaren EU-Verordnung MiFIR und zahlreichen begleitenden Regelungen am 3. Jänner 2018 in Kraft getreten. Da MiFID II und MiFIR aufsichtsrechtliche Änderungen betreffend Derivate, andere Finanzinstrumente und verbundene Verfahren bewirken, wird es erhöhte Kosten und/oder erhöhte aufsichtsrechtliche Anforderungen geben.

- Strengere und geänderte Rechnungslegungsstandards

Strengere oder weitergehende Anforderungen, Vermögenswerte zum Fair Value (beizulegender Zeitwert) zu erfassen, könnten sich auf den Kapitalbedarf der Emittentin auswirken.

In Zukunft können zusätzliche weitere, strengere und/oder neue aufsichtsrechtliche Anforderungen verabschiedet werden bzw in Kraft treten, und das aufsichtsrechtliche Umfeld entwickelt und verändert sich weiterhin in den Märkten, in denen die Emittentin tätig ist. Der Inhalt und Umfang solcher neuen Regelungen sowie der Art und Weise, in der sie verabschiedet, durchgesetzt oder interpretiert werden, können die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeiten, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und Zukunftsaussichten der Emittentin haben.

Aus diesen Gründen könnte die Emittentin in Zukunft zusätzliche Eigenmittel benötigen. Solches Kapital, sei es in Form von zusätzlichen Aktien oder anderem Kapital, das als Eigenmittel anerkannt wird, kann möglicherweise nicht bzw nicht zu annehmbaren Konditionen zur Verfügung stehen. Ferner kön-

nen solche aufsichtsrechtlichen Entwicklungen die Emittentin daran hindern, bestehende Geschäftssegmente ganz oder teilweise weiterzuführen, Art oder Umfang der von der Emittentin durchgeführten Transaktionen einschränken oder Zinsen und Gebühren, die er für Kredite und andere Finanzprodukte verrechnet, begrenzen oder diesbezüglich Änderungen erzwingen. Zusätzlich können für die Emittentin wesentlich höhere Compliance-Kosten und erhebliche Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Geschäftschancen entstehen. Es ist ungewiss, ob die Emittentin in der Lage sein wird, ihre Kapitalquoten ausreichend und/oder rechtzeitig zu erhöhen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin in zukünftigen Stresstests der EBA und/oder Bewertungen der EZB einbezogen wird und dabei schlechte Ergebnisse erzielt. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Kapitalquoten ausreichend zu erhöhen, kann es zu einer Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten kommen, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und die Ertragslage der Emittentin haben kann.

Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns haben

Allgemein besteht aufgrund der Natur ihrer Geschäftstätigkeit für die Emittentin und den BKS Bank Konzern das Risiko von Rechtsstreitigkeiten mit Kunden, Aktionären, Mitbewerbern sowie Klagen durch Private und Untersuchungen von Kartell- und/oder ähnlichen Behörden, Verwaltungsverfahren, Steuerstreitigkeiten und/oder regulatorische Maßnahmen. Der Ausgang von Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren vor Verwaltungs- oder Regulierungsbehörden ist schwer zu beurteilen bzw. vorherzusehen. Klagen von Privatpersonen, Regulierungsbehörden, Aufsichtsbehörden gegen die Emittentin oder den BKS Bank Konzern können zu hohen Geldstrafen oder Rückzahlungen führen, die sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns auswirken können. Dies kann auf unbestimmte Zeit zu erheblichen Verlusten führen. Zusätzlich können hohe Kosten zur Abwendung solcher Rechtsstreitigkeiten entstehen. Weiters kann dadurch das Ansehen der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns geschädigt werden, unabhängig davon, ob die Vorwürfe den Tatsachen entsprechen oder nicht.

Die Emittentin hat in der Vergangenheit verschiedene geschlossene Fonds, die vom deutschen Emissionshaus MPC Münchmeyer Petersen Capital AG in Hamburg emittiert wurden, vertrieben, die zum Teil keine ordnungsgemäßen Ausschüttungen mehr vornehmen bzw. in Einzelfällen bereits bezahlte Ausschüttungen von Anlegern rückfordern („MPC-Fonds“). Anleger dieser MPC-Fonds haben teilweise Rechtsansprüche gegen die Emittentin geltend gemacht und Schadenersatz bzw. eine Wandlung ihres Investments gefordert. Ein Teil dieser Ansprüche wurde vom österreichischen Verein für Konsumentinformation (VKI) geltend gemacht, mit dem ein Vergleich für einen Teil der Verfahren erzielt wurde, der von allen Anlegern, abgesehen von einem einzigen Anleger, angenommen wurde. Mögliche weitere Ansprüche anderer Anleger gegen die Emittentin außerhalb des obengenannten VKI-Verfahrens hängen insbesondere von der weiteren Performance der MPC-Fonds ab. Insgesamt könnte sich aus Anlegeransprüchen betreffend die MPC-Fonds jedoch ein finanzieller und Reputations-Schaden für die Emittentin ergeben, der sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns auswirken kann.

Gegen die Emittentin wurden von der Kammer für Arbeiter und Angestellte und dem Verein für Konsumenteninformation Verbandsklagen geführt. Inhaltlich ging es dabei hauptsächlich um Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, um bestimmte Zinssatzregelungen und um bestimmte Gebührenregelungen. In zwei Verfahren, welche Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Emittentin und die Formulierung einzelner Gebührenregelungen betrafen, sind oberstgerichtliche Entscheidungen ergangen. Aufgrund dieser Entscheidungen darf sich die Emittentin auf bestimmte dieser Klauseln und bestimmte Formulierungen über Gebührenregelungen im Verbrauchergeschäft nicht mehr stützen. In dem Umfang, in dem die Emittentin die Verfahren verloren hat, musste sie in den jeweiligen Verfahren die Verfahrens- und Urteilsveröffentlichungskosten tragen. Inwieweit Kunden Rückerstattungen verlangen können, hängt von der individuellen Vertragsbeziehung ab – wo insbesondere Gebührenvereinbarungen auf gesondert getroffenen Vereinbarungen beruhen, sind sie nicht von den aufgehobenen Regelungen betroffen.

In einem vom Verein für Konsumenteninformation geführten Verfahren hat dieser eine Formulierung eines Teiles der Zinssatzregelung, die in Kreditverträgen mit Verbrauchern verwendet worden ist, aufgegriffen. Der OGH hat der Emittentin mit Urteil vom Jänner 2018 untersagt, die Klausel in der konkreten oder in sinngleicher Formulierung in Verträgen mit Verbrauchern zu verwenden (wesentlicher Grund war die Intransparenz der Regelung). Inwieweit Kunden Rückerstattungen verlangen können, hängt von der individuellen Vertragsbeziehung ab. Individualverfahren von Kunden, um Ansprüche aus einer Zinssatzdifferenz geltend zu machen, bestehen derzeit nicht.

Die UniCredit Bank Austria AG und ihre 100%ige Tochtergesellschaft CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. haben als direkte und indirekte Minderheitsaktionärin einen Antrag auf Sonderprüfung hinsichtlich der Emittentin und der BTV, an der die Emittentin einen Anteil von 14,67% am Gesamtkapital hält, gestellt. Die Anträge fordern eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit aller Kapitalerhöhungen der Emittentin seit 1994 und der Kapitalerhöhungen der BTV seit 1993. In eventu wurden auch Sonderprüfungen im Hinblick auf Themen im Zusammenhang mit der im Jahr 2018 durchgeführten Kapitalerhöhung beantragt. Die Sonderprüfung soll aus Sicht der Antragsteller klären, ob aufgrund der wechselseitigen Beteiligungen der Emittentin, BTV und der Oberbank die gegenseitige Beteiligung an den jeweiligen Kapitalerhöhungen in der Vergangenheit zulässig war und dem Erfordernis der Kapitalaufbringung entsprach. Die Anträge auf Sonderprüfung hinsichtlich der Emittentin und der BTV wurden in erster Instanz bereits abgewiesen. Die Abweisungsbeschlüsse sind noch nicht rechtskräftig.

In der Hauptversammlung der Emittentin am 8. Mai 2019 wurde der Antrag auf eine Sonderprüfung von einer Mehrheit der Aktionäre abgelehnt. Im Juni 2019 haben die UniCredit Bank Austria AG und ihre 100%ige Tochtergesellschaft CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen gemäß §§ 195 ff AktG gegen die Emittentin eingebracht. Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung der Durchführung einer Sonderprüfung. Die Kläger begehren die Feststellung der Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung.

In der Hauptversammlung der BTV am 16. Mai 2019 wurde der Antrag auf eine Sonderprüfung von einer Mehrheit der Aktionäre abgelehnt. Im Juni 2019 haben die UniCredit Bank Austria AG und ihre

100%ige Tochtergesellschaft CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen gemäß §§ 195 ff AktG gegen die BTV eingebracht. Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung der Durchführung einer Sonderprüfung. Die Kläger begehren die Feststellung der Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Untermauerung ihres Klagebegehrens haben die UniCredit Bank Austria AG und ihre 100%ige Tochtergesellschaft CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. in der der BTV zugestellten Anfechtungsklage behauptet, dass das Syndikat der Kernaktionäre der BTV, bestehend aus der Emittentin, Oberbank, Generali 3Banken Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H. in der Vergangenheit die übernahmerechtliche Angebotspflicht verletzt habe. Der Grund liege zusammengefasst darin, dass die OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung reg. Gen. m.b.H. als Aktionärin der Generali 3Banken Holding AG nicht von der Aktionärin Oberbank unabhängig sei. Sollte eine Verletzung der Angebotspflicht festgestellt werden, ruhen die Stimmrechte der zuvor genannten Syndikatsparteien aus den Aktien an der BTV, bis von den zuvor genannten Syndikatsparteien ein dem Übernahmegesetz entsprechendes Pflichtangebot auf den Erwerb sämtlicher BTV-Aktien gestellt oder das Ruhen der Stimmrechte von der Übernahmekommission aufgehoben wird.

Weiters haben die UniCredit Bank Austria AG und ihre 100%ige Tochtergesellschaft CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. als direkte und indirekte Minderheitsaktionärin der Oberbank am 6. Juni 2019 Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Mai 2019 und am 9. März 2020 Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlung vom 4. Februar 2020 gemäß §§ 195 ff AktG eingebracht. Mit der Klage vom 6. Juni 2019 wurde der Beschluss auf Reduzierung der Anzahl der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat und es wurde die Feststellung begehrt, dass das von Seiten der UniCredit Bank Austria AG und ihrer 100%igen Tochtergesellschaft CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. namhaft gemachte Aufsichtsratsmitglied für gewählt erklärt werde. Mit der Klage vom 9. März 2020 werden die ablehnende Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung, die ablehnende Beschlussfassung über den Antrag auf Beendigung des Schiedsverfahrens zwischen der Generali 3Banken Holding AG und der Oberbank sowie auf Unterlassung von Durchführungshandlungen auf Grundlage eines Schiedsspruches in diesem Schiedsverfahren und die Beschlussfassung über die Herabsetzung der Gesamtzahl der Kapitalvertreter des Aufsichtsrats von bisher 11 auf 10 Mitglieder mit dem Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, angefochten. Am 2. März 2020 wurde auf Antrag der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 33 ÜbG betreffend die Emittentin durch den 1. Senat der Übernahmekommission beschlossen.

Gegenstand der Untersuchung dieses Nachprüfungsverfahrens ist, ob die Emittentin, Oberbank, BTV, Generali 3Banken Holding AG, Oberbank Beteiligungsholding Gesellschaft m.b.H. (FN 228000w), BTV Beteiligungsholding GmbH (FN 114039f), BTV 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. (FN 51485p), OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 196243v), BKS 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH (FN

134279w) sowie Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. (FN 81137w) eine Angebotspflicht, insbesondere gemäß § 22a Z 3 oder § 22 Abs 4 ÜbG, verletzt haben. Dies betrifft vor allem die Gründung der Generali 3Banken Holding AG und damit zusammenhängende Vorgänge sowie die Kapitalerhöhung der Emittentin im Jahr 2018.

Ebenso am 2. März 2020 wurde die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 33 ÜbG betreffend die Oberbank und die BTV auf Antrag der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. beschlossen und am 6. März 2020 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Angesichts der Verflechtungen zwischen den Mitgliedern der 3 Banken Gruppe kann sich eine Verletzung der Angebotspflicht einer der drei Banken auch auf die beiden anderen Banken auswirken.

Sollte eine Verletzung der Angebotspflicht festgestellt werden, ruhen die Stimmrechte der zuvor genannten Rechtsträger aus den Aktien an der Emittentin bzw die Stimmrechte der Emittentin an den Aktien der beiden anderen Banken, bis ein dem Übernahmegesetz entsprechendes Pflichtangebot auf den Erwerb sämtlicher Aktien der Emittentin von den zuvor genannten Rechtsträgern bzw der Emittentin gestellt oder das Ruhen der Stimmrechte von der Übernahmekommission aufgehoben wird. Ein Ruhen der Stimmrechte hätte die Folge, dass die zuvor genannten Rechtsträger bei Beschlüssen während einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin nicht berechtigt wären mitzustimmen. Ruhen die Stimmrechte der Emittentin an den beiden anderen Banken, wäre die Emittentin nicht berechtigt, bei Beschlüssen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der anderen beiden Banken mitzustimmen. Unter einem Pflichtangebot hinsichtlich der Aktien einer der beiden anderen Banken wäre die Emittentin verpflichtet, zusammen mit den anderen Aktionären, die eine Angebotspflicht verletzt haben, ein Angebot gemäß den Bestimmungen des Übernahmegesetzes auf Erwerb der Aktien sämtlicher anderer Aktionäre zu stellen.

Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden. (Geo-)Politische und/oder wirtschaftliche Unwägbarkeiten wie z. B. eine von einer globalen Pandemie, etwa aufgrund des Coronavirus Sars2-CoV (Covid-19) oder sonstigen Infektionskrankheiten ausgehende Wirtschaftskrise bzw. Krise an den internationalen Finanzmärkten, wachsender Protektionismus im globalen Wirtschaftsleben, der EU-Austritt Großbritanniens (Brexit), das Anleihen-Kaufprogramm der Europäischen Zentralbank und die niedrige Inflation könnten jeweils für sich genommen oder in Kombination einen negativen Einfluss auf die Finanzmärkte haben und somit die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen.

Die Emittentin hat ihren Sitz in Österreich und übt ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Eurozone, dh in den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Burgenland, Niederösterreich und Wien, und in

Slowenien, der Slowakei und Oberitalien, aber auch außerhalb der Eurozone in Kroatien und Westungarn aus. Angesichts der aktuellen Probleme hinsichtlich der Verschuldung einiger Staaten, die der Eurozone angehören, besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten staatlicher Schuldner. Dies kann bis zu einem Austritt eines oder mehrerer Länder aus dem Euro führen bzw. insgesamt den Bestand der Eurozone und/oder des Euro als Währung gefährden. Eine solche nachteilige Entwicklung hätte zusätzlich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Risiko, dass aufgrund von Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet

Die Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit auch zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, so auch der Emittentin, geführt. Es besteht das Risiko, dass weitere regulatorische Maßnahmen gesetzt werden, wie zum Beispiel erhöhte Kapitalanforderungen oder verstärkte behördliche Kontrollen. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Bankkonzession der Emittentin beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die FMA hat in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Mindestanforderungsniveaus an Eigenmitteln derartige Maßnahmen beschließen. Weiters kann die FMA eine weitere Ausweitung des Kreditvolumens der Emittentin verbieten. Bestehen berechtigte Gründe, die an der Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachzukommen, zweifeln lassen, kann die FMA der Emittentin die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten, einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, der Emittentin jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die Interessen der Kunden der Emittentin gefährden können. Weiters kann die FMA dem Vorstand der Emittentin die Leitung entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Emittentin (gänzlich oder teilweise) verbieten. Die Verwirklichung dieser Risiken kann eine nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung sowie im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Sanktionsbestimmungen

Die Emittentin unterliegt den Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Sanktionen, Korruption und Terrorismusfinanzierung. Diese Vorschriften wurden – insbesondere durch die Implementierung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission („4. Geldwäsche Richtlinie“) – verschärft. Umgesetzt wurden diese Bestimmungen insb durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (BGBI. I Nr. 118/2016 i.d.g.F.) und das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (BGBI. I Nr. 136/2017 i.d.g.F.). Die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juni 2018 („5. Geldwäsche-Richtlinie“) zur Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie wurde mit dem EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 (Artikel 16 bis 18), BGBI. I Nr. 62/2019 i.d.g.F., umgesetzt.

Ferner legt die Geldtransfer-Verordnung (VO 2015/847/EU) weitere strenge Sorgfalts- und Meldepflichten im Zusammenhang mit Geldtransfers fest.

Sanktionen insbesondere der Europäischen Union, wie etwa Finanzsanktionen gegen bestimmte Personen und Institutionen oder Wirtschaftssanktionen (insbesondere Güterembargos) bringen auch Sorgfaltspflichten für die Emittentin mit sich.

Das Monitoring der Einhaltung dieser Vorschriften sowie ihre Umsetzung kann mit erheblichen Kosten für die Emittentin verbunden sein und/oder in weiterer Folge zu signifikanten technischen Problemen führen, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen kann. Es besteht das Risiko, dass die Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche, Sanktionen, Korruption und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionsbestimmungen nicht jederzeit eingehalten werden. Jede Verletzung der Einhaltung von Vorschriften oder Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Sanktionen, Korruption und der Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionsbestimmungen oder eine solche Behauptungen kann schwerwiegende rechtliche, finanzielle und rufschädigende Auswirkungen auf die Emittentin haben, welche in weiterer Folge die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinflussen.

5.9.4. Risikofaktoren in Bezug auf das Angebot und die angebotenen Stammaktien

Risiko, dass die Emittentin nicht in jedem Geschäftsjahr Dividendenzahlungen leistet bzw leisten kann

Der potenzielle Ertrag von Aktienveranlagungen ergibt sich aus Dividendenzahlungen und Wertzuwächsen (bei börsennotierten Aktien aus Kursgewinnen). Beide sind unter anderem vom Unternehmenserfolg abhängig und damit nicht verlässlich prognostizierbar. Eine Dividendenzahlung an Anleger setzt voraus, dass - unter Berücksichtigung der an die Vorzugsaktionäre zu zahlenden Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals - ausreichend ausschüttbare Gewinne durch die Emittentin erzielt wurden. Die Emittentin kann nicht gewährleisten, dass für jedes Geschäftsjahr ausschüttungsfähige Gewinne erzielt werden können. Die künftigen Dividendenzahlungen hängen regelmäßig von den Einnahmen, den künftigen finanziellen und damit zusammenhängend geschäftlichen Entwicklungen, der entsprechenden Beschlussfassung in der Hauptversammlung und anderen Faktoren, wie insbesondere den rechtlichen Rahmenbedingungen ab.

Dividendenzahlungen können auch aufgrund von Ausschüttungen auf bestimmte regulatorische Eigenmittelinstrumente der Emittentin geschmälert werden oder entfallen.

Die Emittentin hat von 1.9. bis 30.10.2015 eine Additional Tier 1-Anleihe (ein nachrangiges Instrument ohne Endfälligkeit mit unbegrenzter Laufzeit) zur Zeichnung aufgelegt. Insgesamt wurde ein Volumen von EUR 23,4 Mio. gezeichnet. Weitere Emissionen einer Additional Tier 1-Anleihe wurde von 29.05.2017 bis 30.03.2018 und von 03.12.2018 bis 06.12.2019 in einem Gesamtvolumen von 31,8 Mio. EUR emittiert. Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihen dürfen nur erfolgen, wenn - wie bei Dividendenausschüttungen auf Aktien - die Emittentin über ausreichend ausschüttungsfähige Mittel verfügt. Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihen liegen darüber hinaus im alleinigen Ermessen der Emittentin. Sollte die Emittentin Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihen vornehmen, könnte dies den Umfang einer allfälligen an die Aktionäre auszuschüttenden Dividende schmälern oder gänzlich zum Ausfall von Dividendenzahlungen an Aktionäre führen.

Darüber hinaus können die Interessen der Emittentin, der Aktionäre oder der Inhaber bestimmter regulatorischer Eigenmittelinstrumente, wie den Inhabern von Additional Tier 1 Anleihen, divergieren, insbesondere im Hinblick auf Dividenden und/oder Zinszahlungen. Die Emittentin könnte Entscheidungen treffen, oder treffen müssen, die nicht mit den Interessen der Aktionäre korrespondieren und für Aktionäre daher nachteilige Auswirkungen haben.

Risiko, dass Dividendenzahlungen aus regulatorischen Gründen entfallen oder ausgeschlossen werden

Dividendenzahlungen können auch entfallen oder ausgeschlossen werden, wenn und soweit die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde die Emittentin anweist, die Dividendenzahlungen entfallen zu lassen, oder solche Dividendenzahlungen an einem Dividendenzahlungstag aufgrund gesetzlicher oder verwaltungsbehördlicher Anordnung untersagt sind.

Gemäß CRR ist es der Emittentin untersagt, Dividendenzahlungen zu leisten, wenn (aber nur insoweit) die jeweiligen Dividendenzahlungen (zuzüglich allfälliger zusätzlicher Beträge) die ausschüttungsfähigen Posten übersteigen. Dividendenzahlungen sind ausgeschlossen bzw. zu unterlassen, wenn durch solche Ausschüttungen das harte Kernkapital der Emittentin soweit abnehmen würde, das die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht mehr erfüllt wäre (§ 24 Abs. 1 BWG). Dividendenzahlungen sind ferner ausgeschlossen, wenn an dem jeweiligen Dividendenzahlungstag (i) die Dividendenzahlungen auf die Aktien zusammen mit anderen ausschüttungsfähigen Beträgen (§ 24 Abs. 2 BWG) nicht im Einklang mit den Beschränkungen der maximal ausschüttungsfähigen Beträge stehen würden; oder (ii) Dividendenzahlungen auf die Aktien gemäß den sonst anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig sind. Der maximal ausschüttungsfähige Betrag ist ein Konzept, welches zur Anwendung gelangt, wenn die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen (§ 2 Z 45 BWG) nicht (oder nicht zur Gänze) erfüllt werden.

Die CRR verlangt hinsichtlich des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals eine Mindestkapitalquote von 8% der risikogewichteten Aktiva des Instituts bzw. der betreffenden Gruppe und legt auch Mindestanforderungen für das Kernkapital und harte Kernkapital fest. Gemäß § 22a Abs. 3 BWG kann die FMA unter bestimmten Umständen höhere Mindestanforderungen für aufsichtsrechtliches Eigenkapital festsetzen.

Durch die CRD IV wurden auch Anforderungen an sogenannte Kapitalpuffer eingeführt, die zusätzlich zu den Mindestkapitalanforderungen gelten und die zusätzlich zu den Anforderungen an hartes Kernkapital eingehalten werden müssen. Den Anforderungen der CRD IV entsprechend wurden in den §§ 23 ff BWG fünf neue Kapitalpuffer ins österreichische Recht eingeführt: (i) der Kapitalerhaltungspuffer, (ii) der antizyklische Kapitalpuffer, (iii) der Puffer für globale systemrelevante Institute oder, abhängig von der Institution, (iv) der Puffer für andere systemrelevante Institute und (v) der Systemrisikopuffer. Während der Kapitalerhaltungspuffer, in jedem Fall für die Emittentin angewendet wird, kann einer oder alle der anderen Puffer zusätzlich festgelegt werden und für die Emittentin zur Anwendung gelangen (wobei die globale systemrelevante Institute Puffer und der andere systemrelevante Institute Puffer nur alternativ und nicht kumulativ angewendet werden kann). Alle anwendbaren Puffer werden in einem kombinierten Kapitalpuffer zusammengefasst. Wenn die Emittentin eine solche kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht erfüllt, ist die Emittentin unter bestimmten Umständen beschränkt, Dividendenzahlungen zu leisten, bis die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde einen Kapitalerhaltungsplan gemäß § 24a BWG genehmigt hat. Im Kapitalerhaltungsplan hat die Emittentin zu erklären, wie sichergestellt werden kann, dass die Zinszahlungen und bestimmte andere freiwillige Zahlungen, einschließlich der Ausschüttungen auf harte Kernkapitalinstrumente und variablen Vergütungszahlungen, nicht den maximal ausschüttungsfähigen Betrag überschreiten. Im Falle einer Verletzung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung kann es notwendig sein, Zahlungen, die im freien Ermessen der Emittentin geleistet werden können, zu reduzieren. Dies kann auch dazu führen, dass Dividendenzahlungen ganz oder teilweise entfallen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Europäische Union, die Republik Österreich oder zuständige Behörden weitere gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Emittentin erlassen, die auch die Dividendenansprüche von Aktionären nachteilig beeinflussen können.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund von regulatorischen Vorgaben und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen daran gehindert ist, Dividendenzahlungen auf die Aktien zu leisten, selbst wenn die Emittentin für sich genommen profitabel wäre und darüber hinaus bereit, Dividendenzahlungen zu leisten. In allen Fällen würden die Aktionäre keine oder nur reduzierte Ausschüttungen am entsprechenden Dividendenzahlungstag erhalten.

Risiko eines schwankenden Marktpreises der Aktien der Emittentin (Preisrisiko)

Der historische Preis einer Aktie ist kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung dieser Aktie. Es ist nicht vorhersehbar, in welche Richtung sich der Marktpreis der Aktie entwickeln wird. Die Verwirklichung des Preisrisikos kann dazu führen, dass es zu einem Totalverlust oder Teilverlust der Investition kommt.

Risiko, dass Anleger, die ihren Aktienerwerb fremdfinanziert haben, ihre Kreditverbindlichkeiten nicht mit dem Verkaufserlös und/oder Dividendenzahlungen aus den Aktien rückführen können

Anleger, die den Erwerb von Aktien über Fremdmittel finanzieren, können sich nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten mit dem Verkaufserlös und/oder Dividendenzahlungen aus den Aktien rückgeführt werden können. Auf Grund des erhöhten Risikos ist daher von kreditfinanzierten Wertpapiergeschäften grundsätzlich abzuraten.

Risiko verminderter Ertragschancen der Aktien durch Provisionen und andere Transaktionskosten

Beim Kauf und Verkauf von Aktien können Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden.

Risiko erheblicher Kursschwankungen der Aktien durch interne und externe Faktoren

Allgemein waren Aktienkurse in der Vergangenheit erheblichen Kursschwankungen ausgesetzt. Auch an der Wiener Börse kam es zu erheblichen Kursschwankungen. Der Kurs der BKS Aktien kann insbesondere durch Schwankungen in den Betriebsergebnissen, durch die Nichterfüllung der Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, durch allgemeine Wirtschaftsbedingungen, durch globale Wirtschafts- oder Finanzkrisen, Prognosen von Analysten, Fusionen, strategischen Partnerschaften, Veränderungen von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, politische oder wirtschaftliche Entwicklungen oder andere Faktoren erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Kursschwankungen zu einem Preisdruck auf die Aktien der Gesellschaft führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund in dem Geschäft oder den Ertragsaussichten der Gesellschaft gegeben ist.

Wechselkursrisiko für Anleger, die ihre Geschäfte in anderen Währungen als in Euro abschließen

Die Emittentin hat die Zulassung sämtlicher ausgegebener Aktien zum Amtlichen Handel mit Notierung im Segment Standard Market Auction an der Wiener Börse beantragt und diese werden seit Zulassung in Euro gehandelt. Anleger, die ihre Geschäfte nicht in Euro, sondern in einer Fremdwährung abschließen, können aufgrund der Wechselkursschwankungen einem Risiko des Teilverlustes oder Totalverlustes ihres Investments bei der Umrechnung der jeweiligen Fremdwährung ausgesetzt sein.

Risiko der Verwässerung bzw Kursbeeinträchtigung durch mögliche zukünftige Kapitalerhöhungen der Emittentin mit Bezugsrechtsausschluss

Zur Finanzierung von möglichen künftigen Zukäufen oder anderen Investitionen kann die Emittentin Kapitalerhöhungen, allenfalls auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Aktionäre, durchführen. Solche Kapitalerhöhungen können den Kurs der Aktien beeinträchtigen und würden im Falle des Bezugsrechtsausschlusses den Anteil der bestehenden Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft verwässern.

Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen ohne Entschädigung und verdünnen die Anteile der Aktionäre, die sich entscheiden, nicht an dem Angebot teilzunehmen

Wenn Aktionäre oder Inhaber von Bezugsrechten dieses Bezugsrecht nicht ordnungsgemäß ausüben, kann ihr Bezugsrecht vor dem Ende der Bezugsfrist verfallen. In diesem Fall erhalten Aktionäre oder Inhaber von Bezugsrechten keine Entschädigung. Eine nur teilweise Ausübung oder die Nichtausübung von diesem Bezugsrecht führt zu einer Verminderung der Beteiligung der Aktionäre oder Inhaber von Bezugsrechten am Grundkapital der Emittentin.

Risiko, dass Anleger die erworbenen Aktien aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können

Es ist nicht gesichert, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für die Aktien der Emittentin bildet und fortbesteht bzw. es – aufgrund eines illiquiden Markts – zu keinen vorübergehenden Handelsaussetzungen kommt. In einem illiquiden Markt besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sein werden, die Aktien jederzeit und/oder zu einem fairen Preis zu verkaufen. Das angegebene maximale Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf die Liquidität der Aktien zu. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von Ihnen erworbenen Aktien insbesondere bei Veräußerung im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können.

Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände

Die FMA ist gemäß § 14 (1) Z 7 KMG 2019 befugt, den Handel an einem geregelten Markt für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Bankarbeitstage auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels zu verlangen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass gegen die Bestimmungen der Prospekt-VO verstoßen wurde. Weiters besteht die Möglichkeit der Handelsaussetzung durch die Wiener Börse AG (§ 17 BörseG 2018), sofern eine solche Maßnahme nicht den Anlegerinteressen oder dem Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes entgegensteht, wenn die Aktien den Regeln des geregelten Marktes nicht mehr entsprechen. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Aktien im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können, ihre Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

Risiko des Abweichens der Meinungen und Prognosen von tatsächlich eintretenden Umständen

Bei den im vorliegenden prospektersetzenden Dokument wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen des Managements der Emittentin. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Managements in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden. Dies kann zu nachteiligen Änderungen in der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu nachteiligen Auswirkungen für Anleger führen.

Der Erwerb der Aktien kann gegen Gesetze verstoßen

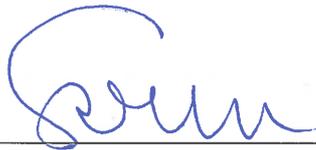
Die Emittentin ist nicht für die Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs von Aktien durch potentielle Anleger oder deren Übereinstimmung mit den nach dem nationalen Recht anwendbaren Gesetzen und Verordnungen oder der jeweiligen Verwaltungspraxis im Heimatland des Anlegers verantwortlich. Es besteht somit das Risiko, dass der Erwerb der Aktien durch potentielle Anleger in ihrem Heimatland gegen anwendbare Gesetze und Verordnungen bzw. jeweilige Verwaltungspraxis verstoßen kann.

5.10. Etwaige mit der Ausgabe oder der Zulassung der Wertpapiere verbundene Auflagen:

Keine

BKS Bank AG (als Emittentin)

Klagenfurt, am 31. März 2020



VDir. Mag. Dr. Herta Stockbauer



VDir. Mag. Dieter Kraßnitzer



VDir. Mag. Alexander Novak